

Stand: August 2018

Fachinformation für Brandschutzdienststellen **Notwendigkeit der Vorhaltung von Rettungsgeräten der Feuerwehr**

Zur Frage, wann die Feuerwehr mit Leitern zur Personenrettung an der Einsatzstelle eintreffen muss, werden nachfolgende Informationen gegeben.

Rahmenbedingungen:

In Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes werden die Pflichtaufgaben für die Gemeinden beschrieben.

Art. 1 Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Hinsichtlich der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch die Feuerwehren werden dazu im Artikel 31 der Bayerischen Bauordnung folgende Rahmenbedingungen beschrieben.

Art. 31 Erster und zweiter Rettungsweg

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) ¹Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. ²Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe *oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein*. ³Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(3) ¹*Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.* ²Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Die Oberste Baubehörde in Bayern hat mit ihrem Schreiben vom 28.06.2006, Az. IIB7-4112.60-001/06 erläutert, dass zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch die Feuerwehren die vierteilige Steckleiter bis zu einer Brüstungshöhe von 8,00 m und bei Aufenthaltsräumen, die sich darüber befinden und wo die Feuerwehr den zweiten Rettungsweg herstellen muss, i.d.R. ein genormtes Hubrettungsgerät vorhanden sein muss.

Die Landesanstalt für Brandbekämpfung Bayern hat über den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 02. August 2010, Az. 4 ZB 08.3007 informiert und folgenden Orientierungssatz vorangestellt:

„Eine Gemeinde hat zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes ein Drehleiterfahrzeug vorzuhalten, wenn ohne ein solches Fahrzeug bei einem Brand in den oberen Stockwerken hoher Gebäude die Rettung eingeschlossener Personen, für die das Erreichen des Treppenraumes unmöglich geworden ist, zunächst von vornherein ausscheiden würde. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann diese Verpflichtung der Gemeinde mit einer rechtsaufsichtlichen Anordnung durchsetzen.“

In der Begründung des Urteiles wird zudem ausgeführt, dass die Hilfsfrist den einschlägigen Erfahrungen bei der Brandbekämpfung entspricht und diese eine allgemein anerkannte Richtschnur für die Beurteilung ist, ob die Feuerwehren rechtzeitig am Schadensort sind.

Nur wenn die für den Ersteinsatz zuständige Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist am Schadensort eintrifft, ist eine bestmögliche Brandbekämpfung möglich (vgl. Kommentar zum BayFwG – Forster/Pemler). Vor dem Hintergrund, dass bei einem Brand in den oberen Stockwerken die Rettung eingeschlossener Personen, für die das Erreichen des Treppenraumes unmöglich geworden ist, zunächst von vornherein ausscheidet, kann man nicht mehr von einem Basiseinsatz* ausgehen.

*Basiseinsatz = Feuerwehr ohne Personal und Einsatzmittelvorgabe

Fazit:

Im Ergebnis kann man deshalb festhalten, dass die in der VollzBekBayFwG genannte Hilfsfrist ohne Vorgaben an Einsatzmittel und Personal für die Gemeinde/Feuerwehr beschrieben wurde. Insofern kann es sich um einen sog. Erst- oder Basiseinsatz handeln, bei dem eben nur die Feuerwehr vor Ort sein muss.

Ist jedoch von vornherein erkennbar bzw. muss man annehmen (Alarmstichwort/Schlagwort nach ABek; z.B. Brand B 3 Person oder vgl.), dass es sich um einen Einsatz handeln könnte, bei dem der Treppenraum nicht mehr benutzbar sein könnte und damit Personen über Leitern der Feuerwehr gerettet werden müssen, dann müssen auch die entsprechenden Leitern (vierteilige Steckleiter oder Hubrettungsfahrzeug) dafür innerhalb der 10-Minuten-Hilfsfrist an der Einsatzstelle eintreffen. Ansonsten kann eine Personenrettung im Sinne einer körperlichen Unversehrtheit nicht mehr angenommen werden.

Dieses Fazit entspricht dann auch der im Merkblatt „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“ beschriebenen Mindestausstattung bei einem Wohnungsbrand im 2.OG, nach der hierfür mindestens ein TSF-W oder ein MLF erforderlich ist. Auf diesen Einsatzfahrzeugen wird mindestens eine vierteilige Steckleiter nach Norm mitgeführt. Mit diesem Fazit sind auch die Rettungsmöglichkeiten der Feuerwehren über tragbare und fahrbare Leitern aus dem Jahre 2004 sichergestellt bzw. möglich.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter